

## **Inhalt:**

1. Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit – das Attac-Urteil
2. Eintragung eines Geschäftsbetriebes ins Handelsregister
3. Auch zur außerordentlichen Versammlung kann durch Presseveröffentlichung eingeladen werden

## **1. Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit – das Attac-Urteil**

**Das Urteil des Hessischen Finanzgerichts (FG) zur Gemeinnützigkeit von Attac liefert interessante Hinweise zur Frage, in welchem Umfang sich gemeinnützige Organisationen politisch betätigen dürfen.**

Das Finanzamt hatte unter Hinweis auf die in den Geschäftsberichten, dem Internetauftritt und den weiteren Unterlagen genannten Aktivitäten Attac die Gemeinnützigkeit entzogen. Es begründete das u.a. damit, dass die tatsächliche Tätigkeit von Attac politischer Natur sei und daher nicht der ausschließlichen Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke diene. Wesentliches Ziel sei die politische Beeinflussung von Politik und Wirtschaft. Der Verein biete seine wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen in das übergeordnete Ideengebäude eines Gesellschaftsmodells ein und überschreite damit die Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Die Finanzverwaltung hat bisher enge Grenzen für politische Betätigung im Rahmen des Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens“ (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 Abgabenordnung/AO) gezogen. Eine steuerbegünstigte allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens sei nur dann gegeben, wenn sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt (Anwendungserlass zur AO, Ziffer 8 zu § 52).

Eine Beeinflussung der politischen Meinungsbildung gefährde dagegen die Gemeinnützigkeit, wenn sie nicht nur nachrangig und im Rahmen der Satzungszwecke (z.B. Umweltschutz) geschieht. Eine unmittelbare Einwirkung auf parteipolitische Interessen und staatliche Willensbildung dürfe nicht stattfinden oder muss gegenüber der Förderung des gemeinnützigen Zwecks weit in den Hintergrund treten. (Finanzministerium Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 7.11.2016, Az. 46 - S 0171 - 76).

Das hessische FG widerspricht dieser engen Auslegung.

### **Politische Betätigung**

Eine Betätigung, die politisch ausgerichtet ist, sei dann nicht gemeinnützigkeitsschädlich, wenn sie der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke dient, diesem gemeinnützigen Hauptzweck funktional untergeordnet ist und die Zweckverfolgung zwangsläufig mit einer politischen Zielrichtung verbunden ist.

Damit ist ausdrücklich auch eine politische Betätigung verbunden. Dabei müssen Finanzgerichte und -verwaltung offenlassen, ob eine auf die Förderung des gemeinnützigen Zwecks gerichtete und auch ansonsten mit der Rechtsordnung vereinbare Maßnahme zweckmäßig oder billigenswert erscheint.

## **Politische Bildung**

Zur Förderung der Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO gehört auch die politische Bildung. Diese muss nicht nur in theoretischer Unterweisung bestehen. Sie kann auch durch den Aufruf zu konkreter Handlung ergänzt werden (Anwendungserlass zur AO, Ziffer 8 zu § 52). Keine politische Bildung ist dagegen die einseitige Agitation, die unkritische Indoktrination oder die parteipolitisch motivierte Einflussnahme (ebd.).

Diese Auffassung bestätigt und erweitert das FG. Bei der Art und Weise, wie und durch welche Maßnahme die Zwecke verfolgt werden dürfen, sei die gemeinnützige Organisation grundsätzlich frei. Die theoretische Unterweisung kann auch durch einen Aufruf zu konkreten Handlungen ergänzt werden und mit bestimmten Forderungen verknüpft sein. Dabei sind Grundsätzlich alle Aktionsformate zulässig, z.B. Demonstrationen, Petitionen, Seminare, öffentliche Veranstaltungen, sofern die Aktionen im Zusammenhang mit den gemeinnützigen Zweck stehen.

Es dürfen aber weder Einzelinteressen gefördert noch sonstige Lobbyarbeit geleistet werden. Eine parteipolitisch motivierte Einflussnahme ist unzulässig. Allerdings bedeutet überparteilich nicht, dass im jeweiligen Einzelfall die Meinungen und Interessen nicht konform laufen dürfen mit denen einer Partei.

Politische Bildung – so das FG – muss dabei sachlich und möglichst umfassend informieren und dabei zur Schaffung und Förderung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit und des politischen Verantwortungsbewusstseins führen. Dabei ist nicht nur die Darstellung des status quo erlaubt, sondern auch, gesellschaftspolitische Themen aufzugreifen und Alternativen darzustellen. Hier taucht zwangsläufig wieder die politische Komponente auf.

Dass Attac nach Auffassung des Finanzamtes seinen vom Gemeinnützigkeitsrecht festgelegten „Bildungsauftrag“ nicht nachgekommen sei, kann das FG nicht erkennen. Zwar seien zahlreiche Aktivitäten politiknah gewesen. Die umfangreichen Bücher, Broschüren und sonstigen Informationsmaterialien lassen aber darauf schließen, dass die Aktivitäten jeweils von einem der satzungsgemäßen Zwecke, z.B. Bildung, getragen waren.

## **2. Eintragung eines Geschäftsbetriebes ins Handelsregister**

**Grundsätzlich müssen auch Vereine mit entsprechend großen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ins Handelsregister eingetragen werden. Das OLG Köln verlangt aber eine gründliche Prüfung dieser Frage durch das Registergericht.**

Wer ein Handelsgewerbe betreibt, das einen „in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb“ erfordert, muss nach § 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ins Handelsregister eingetragen werden. Das gilt auch für Vereine.

Grundsätzlich wird das nicht behördlich überprüft. Oft sind es Hinweise von Konkurrenten an das Register, die die Frage nach der Eintragung aufwerfen. So auch im Fall eines Vereins, der mit 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern ein Fitnessstudio betrieb. Ein gewerblicher Konkurrent regte zunächst ein Amtslöschungsverfahren an. Als das scheiterte, weil das zuständige Amtsgericht (AG) das Nebenzweckprivileg nicht als überschritten ansah, vertrat

der Konkurrent die Auffassung, dass der Geschäftsbetrieb des Fitnessstudios zumindest ins Handelsregister einzutragen sei.

Wie in solchen Fällen üblich holte das AG Köln die Stellungnahme der IHK ein auf. Diese bestätigte die Auffassung des Konkurrenten. Das AG Köln verpflichtete daraufhin den Verein zur Eintragung und verhängte ein Zwangsgeld.

Das Oberlandesgericht Köln (Beschluss vom 24.05.2016, 2 Wx 78/16) verwarf zunächst die Entscheidung der Vorinstanz. Es war der Ansicht, dass die Rechtsklärung durch das AG unzureichend war. Es hatte nämlich die Vorstände des Vereins als Verfahrensbeteiligte nicht einbezogen.

Außerdem hatte das AG keine konkreten Feststellungen zur Frage getroffen, ob wirklich ein in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb bestand.

### **3. Auch zur außerordentlichen Versammlung kann durch Presseveröffentlichung eingeladen werden**

**Wenn die Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) eine Einladung per Presseveröffentlichung vorsieht, gilt das auch für eine außerordentliche MV, wenn die Satzung es nicht anders regelt. Auch hier ist die Einladung über ein konkret bezeichnetes Presseorgan grundsätzlich ausreichend.**

Das OLG Stuttgart (Beschluss vom 15.03.2017, 8 W 103/16) widerspricht damit der herrschenden Rechtsauffassung. Danach ist für die außerordentliche MV eine Einladung per Presseveröffentlichung grundsätzlich nicht zulässig, weil den Mitgliedern nicht zugemutet werden kann, die entsprechende Zeitung zu abonnieren und regelmäßig zu lesen.

Ein Verein – so das OLG – könne hinsichtlich der Form der Berufung der Mitgliederversammlung zwischen den in Betracht kommenden Mitteilungsarten grundsätzlich frei wählen kann. Bei einer Einberufung durch Presseveröffentlichung muss die Zeitung lediglich in der Satzung namentlich benannt sein.

Den Einwand, anders als bei einer für ein festgelegtes Zeitfenster vorgesehenen ordentlichen Mitgliederversammlung müsse das einzelne Vereinsmitglied nicht ohne weiteres mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rechnen und deswegen persönlich eingeladen werden, ließ das OLG nicht gelten. Es gäbe keine gesetzliche Grundlage für einen Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern kann zugemutet werden, sich aktiv um die Belange des Vereins zu kümmern.

## Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 329 – Ausgabe 9/2017 – 29.06.2017

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen  
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

### Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter [www.vereinsknowhow.de/werbung.htm](http://www.vereinsknowhow.de/werbung.htm)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:  
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl